GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

| 1960 | Berlin, den 9. April 1960 | Nr. 12 |
|---------|--|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 14.3.60 | Anordnung Nr. 2 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie | 93 |
| 25.3.60 | Anordnung über die Zuführung von LKW-Reifen zur Runderneuerung | 123 |
| 14.3.60 | Anordnung Nr. 6 über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen | 124 |
| | Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 124 |

Anordnung Nr. 2* über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie.

Vom 14. März 19G0

Zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie wird folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Diese Anordnung gilt für die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie (Planpositionen 21 00 000 bis 29 00 000 außer 25 00 000) aus allen Aufkommensquellen unabhängig von der Eigentumsform der Betriebe, sofern nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen die Anwendung einzelner Vorschriften ausgeschlossen ist.

Die Aufgaben des Staatlichen Maschinen-Kontors zur Sicherung der materiell-technischen Beziehungen und zur Vorbereitung einer koordinierten Planausarbeitung für die Produktion und deren Verteilung werden gegenüber den örtlichen Staats- und Wirtschaftsorganen durch die örtlich zuständigen Außenstellen des Staatlichen Maschinen-Kontors wahrgenommen.

(1) Das Staatliche Maschinen-Kontor hat in Abstimmung mit den Lieferwerken, den Hauptverbrauchern und deren übergeordneten Organen Mindestbestell- und Mindestversandmengen für den Direktbezug von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie festzulegen. Die Mindestbestell- und Mindestversandmengen sind durch das Staatliche Maschinen-Kontor bis spätestens 31. März des vorhergehenden Jahres in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

» Anordnung (Nr, 1) (OBL n 195\$ S. 97)

- (2) Darüber hinaus können für bestimmte Erzeugnisse in Abstimmung mit den übergeordneten Organen der Lieferer durch das Staatliche Maschinen-Kontor bis spätestens 31. März des vorhergehenden Jahres Direktbezieher namentlich festgelegt werden. In diesen Fällen erfolgt die Unterrichtung der Direktbezieher im Aufträge des Staatlich^ Maschinen-Kontors durch das dem Lieferer übergeordnete Organ.
- (3) Bei Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie, die in der Liste der Mindestmengen für den Direktbezug enthalten sind, ist ein Direktbezug möglich, wenn die Bedarfsträger sowohl die festgelegten Mindestbestcllals auch die Mindestversandmengen erreichen bzw. als namentliche Direktbezieher festgelegt wurden und Verträge entsprechend §§ 8 und 9 abschließen.
- (4) Unabhängig von den MindestbesteUmengen sind in jedem Falle zum Direktbezug berechtigt:
 - a) die Außenhandelsunternehmen,
 - b) die Verbraucher des Kontingentträgers 7700,
 - c) alle Betriebe des staatlichen Produktionsmittel-Großhandels unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis,
 - d) alle Betriebe des sozialistischen Konsumgüter-Großhandels. Für alle Betriebe des Konsumgüter-Einzelhandels sind im übrigen die Bestimmungen der Anordnung vom 22. Januar 1958 über den Direktbezug (GBl. I S. 79) anzuwenden.

§ 4

(1) Die Lieferwerke sind verpflichtet, vor Beginn einer überden Plan hinausgehenden Produktion in den Erzeugnissen der Bilanznomenklatur (s. Anlage 1) die Zustim- v mung des übergeordneten Organs und des Staatlichen \ Maschinen-Kontors cinzuholen. In Fällen außerhalb der Bilanznomenklatur ist das Staatliche Maschinen-Kontor lediglich zu verständigen.